

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LION Smart GmbH

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

(Stand 04.08.2016)

Allgemeines

1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der LION Smart GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch ohne ausdrücklich nochmals vereinbart worden zu sein. Spätestens mit Zugang der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für alle mündlich getroffenen Nebenabreden, Zusicherungen, etwaigen Handelsbrauch, stillschweigende Vereinbarungen oder Duldungen.

Angebot und Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Im Übrigen bedürfen Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der Leistung abschließend fest.

Preise

3.1 Die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise enthalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz gesondert ausgewiesen.

3.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab 85748 Garching.

Lieferung und Leistung

4.1 Liefertermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

4.2 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung des Auftraggebers unverzüglich erstatten.

4.3 Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird. Die Regelung der vorstehenden beiden Absätze erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund,

insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach der Ziff. 4.4, die Haftung für Unmöglichkeit nach der Ziff. 4.5.

4.4 Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerungen der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzögerung der Leistung auf Schadensersatz neben der Leistung auf 5% und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 15% des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4.5 Soweit die Lieferung/Leistung unmöglich ist, kann der Auftraggeber Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers auf den Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf höchstens 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung/Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

4.6 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Der Auftraggeber kann diese nicht zurückweisen.

Sicherheitsbestimmungen

5 Soweit der Lieferung und Leistung des Auftragnehmers Sicherheitsbestimmungen beigelegt sind, sind diese vom Auftraggeber sorgfältigst zu beachten. Der Auftraggeber verpflichtet sich diesbezüglich bereits mit Übergabe dieser Sicherheitsbestimmungen an ihn die betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen, die eine genaue Beachtung dieser Sicherheitsbestimmungen sicherstellen. Der Auftragnehmer schließt jede Haftung für Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen entstehen, ausdrücklich aus.

Versand und Gefahrtragung

6.1 Der Auftraggeber trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung des Auftragnehmers, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes.

6.2 Die Versendung und die Transportmittel unterliegen ausschließlich der Wahl des Auftragnehmers. Verpackungskosten sind im Preis nicht inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für höhere Kosten, die durch eine erforderliche Spezialverpackung entstehen. Versicherungen gegen Transportschäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Transportschäden.

Mängelrügen und Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Lieferdatum.

7.2 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Auftragnehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

7.3 Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

7.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

7.5 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. Neuherstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.6 Will der Auftraggeber Schadensersatz statt Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferung/ Leistung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.7 Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf Leistung besteht.

7.8 Die Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu. Sie sind nicht abtretbar.

Zahlung

8.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind 35% des Auftragswertes bei Zugang der Auftragsbestätigung und weitere 35% bei Komplettierung der Hälfte des Auftrages vom Auftraggeber zu bezahlen. Die restlichen 30% des Auftragswertes sind nach Lieferung an den Auftraggeber zur Zahlung fällig.

8.2 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen und dementsprechend auch Teilrechnungen zu erstellen.

8.3 Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen des Auftragnehmers 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Leistung steht.

Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Liefergegenstand bleibt im Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pflichtverletzung des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

9.2 Wird die unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Lieferung oder Leistung mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, wird der Auftragnehmer in Höhe des Rechnungswertes seiner Forderung Miteigentümer der neuen Sache. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab.

Ausfuhrkontrolle

10 Die erforderlichen Exportgenehmigungen gelten nur für das Land des Auftraggebers. Eine Wiederausfuhr bedarf der Genehmigung des Auftragnehmers.

Sonstiges

11.1 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München.

11.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und des Deutschen Internationalen Privatrechts.

11.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige vertragliche Vereinbarung in den rechtsgeschäftlichen Beziehungen der Parteien unwirksam sein, wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.